

wirklichung der großartigen Gedanken des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates in Bezug auf eine dialektische, lebensnahe Betrachtung der Schuldfrage.

Das gilt in gleichem Maße auch für die Behandlung des Problems des Bewußtseins der „Gesellschaftsgefährlichkeit“. Man wird es nicht lösen können, wenn man vom Dogma der Gesellschaftsgefährlichkeit aller einzelnen Straftaten ausgeht. Es sei denn man ist bereit, den Begriff der „Gesellschaftsgefährlichkeit“ seines realen Wortsinns zu entkleiden und ihn in eine leere Hülse zu verwandeln, die — wie im obigen Fall geschehen — nur noch als Phrase betrachtet werden kann. Das Ergebnis einer solchen Methode ist ein „juristischer“ Begriff der „Gesellschaftsgefährlichkeit“, der dem Leben überhaupt nicht mehr entspricht und deshalb bei der ersten besten Probe versagen muß.

Die Feststellungen der Bezirksstaatsanwaltschaft Halle, daß sogar Täter schwerer Eigentumsdelikte über die „Gesellschaftsgefährlichkeit“ der Tat nicht nachgedacht oder nur vage Vorstellungen haben, entspricht durchaus den Realitäten des Lebens. Dort, wo die „Gesellschaftsgefährlichkeit“ der Einzeltat zweifelhaft ist, werden am allerwenigsten die zumindest in diesem Punkte auf einen relativ niedrigen Stand des sozialistischen Bewußtseins befindlichen Täter ein solches Bewußtsein haben. Der *Streit über das Ja oder Nein des „Bewußtseins der Gesellschaftsgefährlichkeit“* ist deshalb nur ein *unfruchtbares Unterfangen*. Er ist unfruchtbar, weil er die vielschichtige Wirklichkeit des Lebens, die äußerst kompliziert gelagerten, differenzierten Schuldfragen in das Prokrustesbett eines öden Schemas pressen will. Man sollte ihn deshalb in der alten Form nicht fortsetzen, sondern nach **wirklichkeitsnäheren Fragestellungen suchen**.

Etwas anders liegen die Dinge beim „*Bewußtsein der Rechtswidrigkeit*“<sup>C</sup>. Buchholz hat in seiner Habilitationsschrift zum Diebstahl<sup>71</sup> richtig darauf aufmerksam gemacht, daß zum Beispiel beim Diebstahl ein allgemeines Unrechtsbewußtsein des Täters gegeben ist, daß aber eine Reihe von Tätern — typischerweise gerade diejenigen, die kleinere Diebstähle begehen — sich eine ganze Skala von Entschuldigungsgründen zu suggerieren trachten, wodurch sie das allgemeine Bewußt-

71. Buchholz, *Der Diebstahl und seine Bekämpfung in der DDR*, Habilitationsschrift, Berlin 1963.